

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit beispielsweise ein:

- a) für Hunde, welche in einzelnen gelegenen Gebäuden, in öffentlichen Gebäuden und von Verwaltern öffentlicher Klassen zur Bewachung gehalten werden. Als einzeln gelegen wird ein solches Gebäude betrachtet, welches über 150 Meter von anderen bewohnten Häusern entfernt liegt, sofern dasselbe nur von einer Familie bewohnt wird;
- b) für Hirten- und Fleischerhunde, für Ziehhunde solcher Personen, welche derselben zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen und nicht im Stande sind, sich ein anderes Transportmittel zu beschaffen, sowie für die Jagdhunde der Forstbeamten.

Mit Ausnahme die Ziehhunde gilt nur ein Hund als unentbehrlich für das Gewerbe oder zur Bewachung.

#### § 6.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

#### § 7.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.  
Hörde, den 10. März 1895.

Der Kreisauschuß.  
gez.: Spring.

## Ordnung

betreffend Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Hörde.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 30. November vorigen, 16. Februar dieses Jahres wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Hörde, erlassen.

#### § 1.

Wer einen über 6 Wochen alten Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 7, für jeden zweiten und jeden ferneren von demselben Eigentümer gleichzeitig gehaltenen Hund eine Steuer von 10 Mark in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres, an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

#### § 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

#### § 3.

Steuer-Nückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangs-Verfahrens beigetrieben.